



Entscheidungen von Zivilgericht und Staatsanwaltschaft

Zivilgericht:

Das Landgericht Arnberg hat entschieden, dass die Misogynie und Homophobievorwürfe keine boshaften, ehrverletzenden Beleidigungen sind, wie der Aufsichtsrat der WMS das vortragen lässt, und auch die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten ist, weist die Klage jedoch trotzdem zurück, weil das Gericht in meiner öffentlichen Äußerung eine Pflichtverletzung sieht.

Ich hätte meine Vorwürfe der Homophobie und der Misogynie intern vortragen sollen. Dabei ignoriert das Gericht, dass wir Beweise vorgelegt haben, dass wir genau das immer und immer wieder getan haben. In meinem Schreiben vom 2.6.2020 an die Ratsmitglieder hatte ich zudem intern auch schon den Zusammenhang zwischen der Nichtwiederwahl und der erfahrenen Homophobie und Misogynie hergestellt. Wörtlich habe ich dort geschrieben: *„Mit großem Belastungseifer wird offenbar nach Gründen gesucht, wie trotz meiner herausragenden Leistungsbilanz meine Nichtwiederwahl begründet werden kann, zunächst mit dem vorgeschobenen Argument, dass ich meine Mitarbeiter*innen schlecht behandle, nun mit einer handfesten Verleumdung. Mir läuft es kalt den Rücken herunter, mit welcher Brutalität offenbar versucht wird, mir alles zu nehmen – meine Karriere, meine Existenz und auch mein Heim. Ich bitte diejenigen, die sich daran beteiligen, sich noch einmal selbst zu hinterfragen, warum Sie so dringend einen Grund suchen und was der wahre Grund ist, warum Sie mich nicht wiederwählen wollen.*

Könnte es sein, dass der wahre Grund in meinem Geschlecht, meiner sexuellen Orientierung und/oder meiner Herkunft aus urbanen Milieus begründet ist?“

Das Gericht verkennt zudem, dass es bei den öffentlich geäußerten Homophobievorwürfen nicht mehr darum ging, diese Homophobie abzustellen. Aufsichtsrat sowie der Haupt- und Finanzausschuss hatten mit der Nichtwiederwahl ein Unwerturteil über mich ausgesprochen, das meine wirtschaftliche Existenz gefährdete und ein solches Urteil des Rates stand unmittelbar bevor. Mitglieder des Aufsichtsrates hatten die bevorstehende Nichtwiederwahl an die Presse durchgestochen und ich musste davon ausgehen, dass auch Verleumdungen, die mich bruchstückhaft erreicht hatten, nicht nur an mich, sondern auch an die Presse herangetragen worden waren. Mit den öffentlichen Homophobievorwürfen wollte ich dieses Unwerturteil der Öffentlichkeit erklären, deutlich machen, dass meine Nichtwiederwahl gerade nicht in fehlenden Leistungen begründet war und gleichzeitig der Veröffentlichung dieser Verleumdungen zuvorkommen. Sich erneut intern über Homophobie zu beklagen, hätte deshalb überhaupt keinen Sinn ergeben.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass ich meine Vorwürfe nur intern hätte vortragen dürfen, weil das Verhältnis zwischen mir und dem Aufsichtsrat bereits Gegenstand öffentlicher Diskussionen und von Veröffentlichungen in Presseberichten war. Deshalb hätte mir klar sein müssen, dass meine öffentlichen Äußerungen für Aufsehen sorgen würden.

Dies ist nun wirklich eine Verdrehung der Tatsachen. Die Presse hatte ja nicht zufällig immer wieder über das Verhältnis zwischen mir und dem (Aufsichtsrat) berichtet und sie hatte auch kein Abhörmikrofon in den Aufsichtsratssitzungen. Es waren Mitglieder des Aufsichtsrates, die unter Verletzung ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung gezielt Interna, noch dazu mit einem falschen, gegen mich gerichteten Spinn an die Presse durchgestochen hatten, die Kritik nicht intern vorgetragen hatten, sondern am Vorabend einer Aufsichtsratssitzung unter der Überschrift **„Verbot der auswärtigen Spargel-Händler wird ein**

Nachspiel im Aufsichtsrat haben“ in die Presse getragen hatten und die die Nichtwiederwahl unter Verletzung meines Personaldatenschutzes bereits in die Presse trugen, als ich noch um meine Wiederwahl kämpfte. Es war also der Aufsichtsrat, der für die Presseberichte verantwortlich war, der mich immer wieder öffentlich diskreditiert und so die Nichtwiederwahl betrieben hatte. Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung des Gerichtes meiner Meinung nach unzumutbar. Das Gegenteil wäre richtig: Weil der Aufsichtsrat mich immer wieder öffentlich diskreditiert hatte und in dieser Situation durch die Durchstecherei meiner Nichtwiederwahl auch den Anlass für meine Äußerungen gesetzt hatte, war es auch mein Recht, mich in dieser Situation öffentlich zu wehren.

Zudem erschließt es sich mir nicht, worin die Pflichtverletzung denn liegen soll, wenn unbestritten ist, dass ich mich zu dem öffentlichen durchgestochenen Unwerturteil der Nichtwiederwahl öffentlich äußern durfte und meine Behauptung, dass auch Misogynie und Homophobie bei der Nichtwiederwahl eine Rolle gespielt hatten – nach der eigenen Einschätzung des Gerichtes – keine falsche Tatsachenbehauptung und auch keine Schmähkritik ist. Das halte ich für inkonsistent.

Vor allem hat das Landgericht mein inkriminiertes Interview isoliert betrachtet und nicht in Abwägung gebracht, dass erst das Kesseltreiben in den Tagen, Wochen und Monaten vor dem Wahltermin, die Verleumdungen und die Durchstechereien der (Aufsichts)Ratsmitglieder mich in die Notlage brachten, in der ich glaubte, mich nicht mehr anders zur Wehr setzen zu können, als den Verleumdungen mit meiner Version der Nichtwiederwahl zuvorzukommen.

Zudem hatten wir vorgetragen, dass selbst wenn die Nutzung der facebook-Seite der WMS für mein Interview als Pflichtverletzung bewertet wird, sich die Aufsichtsratsmitglieder darauf nicht berufen durften, weil sie selbst vorher obstinat ihre Pflichten verletzt hatten. So hatten Aufsichtsratsmitglieder hochfrequent ihre Verschwiegenheitsverpflichtung zu meinen Lasten verletzt, meinen Personaldatenschutz verletzt und mich verleumdet.

Damit haben diese Mitglieder des Aufsichtsrates sich nicht nur strafbar gemacht, sondern auch ihre Fürsorgepflicht mir gegenüber verletzt.

Das Gericht setzt sich unserem Vortrag nicht einmal im Ansatz auseinander. Ja, es erwähnt die Lügen im Nichtwiederwahlverfahren, die Wiederholung der Lügen vor Gericht und das Hinzufügen neuer Lügen über den Inhalt von Aufsichtsratssitzung nicht mit einem Wort, nicht in der Sachverhaltsdarstellung und auch nicht in der Abwägung der Urteilsbegründung. Damit beruht das Gerichtsurteil - nach meiner Auffassung - auf einer defizitären Würdigung des Sachverhaltes und in der Folge auch auf einer defizitären - und auch tendenziösen - rechtlichen Würdigung.

Wir hatten unsere Auffassung auf mehr als 200 Seiten und ca. 400 Seiten Anhang mit vielen Details und Beweisen vorgetragen. Das Gericht hat nichts oder fast nichts von diesem Vortrag aufgegriffen und abgewogen. **Durch Weglassen vermeidet das Gericht, gerichtlich feststellen zu müssen, dass der Bürgermeister und Mitglieder des Aufsichtsrates im Nichtwiederwahlverfahren gelogen, diese Lügen vor Gericht wiederholt und weitere Lügen, insbesondere über Vorgänge in Aufsichtsratssitzungen, vor Gericht hinzugefügt haben und im Übrigen auch, dass es Homophobie und Misogynie gab.** Auch das hatten wir anhand zahlreicher Details und Beweise vorgetragen. Durch das Weglassen schützt das Gericht den Bürgermeister und die Mitglieder des Aufsichtsrates vor politischen Konsequenzen. Ich bin deshalb der Überzeugung, dass hier nicht nur ein Urteil auf der Basis einer fehlerhaften Abwägung gefällt wurde, sondern auch das Recht gebeugt wurde.

Zuletzt ist das Gericht der Auffassung, dass es nicht meine Aufgabe als Geschäftsführerin war, eine Debatte über Misogynie und Homophobie anzustoßen. Nun möchte ich nicht für mich in Anspruch nehmen, dass ich aus diesen hehren Zielen heraus mein inkriminiertes Interview gab, bekanntlich diente es meinem eigenen Schutz vor Verleumdung. Und trotzdem möchte ich dem Gericht vehement widersprechen:

Tjen Onaran, eine der 100 einflussreichsten deutschen Frauen in der Wirtschaft hat in einem Interview gesagt:

Unternehmen, die nicht auf Vielfalt setzen, sind nicht mehr zukunftsfähig. Junge Talente, das sagen aktuelle Studien, suchen sich den Arbeitgeber danach aus, wie divers das Unternehmen ist, das ist ein Wettbewerbsfaktor.

Und Armin Reins aus der Jury „Wirtschaftswort des Jahres 2021“ sagt, "Woke" oder "Wokeness" sei "zurecht Wirtschaftswort des Jahres 2021 geworden. Habe der Begriff doch etwa Einzug gehalten in die Werbung, "wo kaum noch ein Spot ohne Signalbilder von Diversität" auskomme. Gleiches gelte für Stellenanzeigen, Kleidung oder veganes Wasser.

Im Kampf um Fachkräfte ist es deshalb sehr wohl die Aufgabe der Geschäftsführerin einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu mehr Vielfalt und weniger gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu mahnen.

Strafverfahren:

Ich habe Strafanzeige/ -antrag erstattet gegen den Bürgermeister, die AR-Vorsitzende, die Mitglieder des Aufsichtsrates und gegen Unbekannt wegen Verleumdung und versuchten Prozessbetruges.

Was ich im Detail angezeigt habe, finden Sie [hier](#).

Die Staatsanwaltschaft hat meine Strafanzeige/ -antrag zwei Mal mit hanebüchenen Begründungen eingestellt:

Die erste Einstellung erfolgte auf der Basis einer offen ersichtlich falsch berechneten Verfristung. Diese Verfristung sollte angeblich an einem Samstag stattgefunden haben, was grundsätzlich nicht möglich ist. Das Fristende liegt dann regelmäßig auf dem darauffolgenden Werktag, an dem ich den Strafantrag erstattet hatte. Nun darf angenommen werden, dass bei der Berechnung der Fristen standardmäßig der Wochentag mitberücksichtigt wird. Bei einem Anruf in der Geschäftsstelle erfuhr meine Rechtsanwältin, dass zwar normalerweise die Geschäftsstelle die Fristen berechne,

in diesem Fall der Oberstaatsanwalt dies aber an sich gezogen habe – nur um dann auf der Basis einer offensichtlich falsch berechneten Verfristung das Verfahren einzustellen.

Die zweite Einstellung geschah aus drei Gründen:

- In Bezug auf die Verleumdungen aus der Nichtwiederwahlkampagne räumt der Oberstaatsanwalt nun zwar ein, dass die Strafantragsfrist eingehalten wurde, aber behauptet, die Vorkommnisse lägen trotzdem zu weit zurückliegen, ohne aber zu begründen, wie er dazu kommt, dass die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten und wann sie eingetreten sein soll. Entscheidend ist ja nicht, wann die Vorgänge, über die gelogen wurde, geschehen sind, sondern wann darüber gelogen wurde. Und dazu müsste die Staatsanwaltschaft erst einmal ermitteln, was sie bisher aber gerade nicht getan hat.
- In Bezug auf die Lügen, die vor Gericht wiederholt wurden, ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass die Gegenseite hier lediglich überspitzt und unnötig scharf formuliert habe. Das dürfe sie im Kampf um das Recht nach §193 StGB. Dieser Paragraph ist nach diesseitiger Auffassung nicht einschlägig: Obwohl die Klageerwiderung voll von Beleidigungen ist, haben wir darauf verzichtet, diese zur Anzeige zu bringen, angezeigt haben wir ausschließlich Verleumdungen, also vorsätzliche und ehrletzende falsche Tatsachenbehauptungen. Zwar darf vor Gericht überspitzt und unnötig scharf formuliert werden, die Rechtsposition darf sich aber nicht zusammengelogen werden. Dass ich ohne Absprache an die russische Botschaft herangetreten sei und dabei den Dienstweg verletzt hätte, ist ja keine Zuspitzung oder unnötig scharf formuliert, es ist eine Lüge – mit der für mich schweren Konsequenz des Jobverlustes. Was, wenn nicht das, ist eine Verleumdung und die ist strafbar.
- Zuletzt ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass der Aufsichtsrat lediglich eine subjektive Bewertung meiner

Leistungen vorgenommen habe. Dies entziehe sich einem Prozessbetrug. Auch das ist nach diesseitiger Auffassung falsch, denn angezeigt haben wir nicht subjektive Bewertungen meiner Leistungen, sondern erweislich falsche Tatsachenbehauptungen. Noch einmal: Dass ich ohne Absprache an die russische Botschaft herantreten sei und dabei den Dienstweg verletzt hätte, ist keine subjektive Bewertung meiner Leistung, es ist eine Lüge, eine Verleumdung, in der gerichtlichen Auseinandersetzung eingesetzt, um das Gericht gegen mich einzunehmen und um dem Gericht zu beweisen, dass es andere als homophobe und misogyne Gründe für meine Nichtwahl gab und das Gericht so in Richtung gegen mich zu beeinflussen. Und das genau definiert den Prozessbetrug.

Am 16.11.2021 habe ich gegen diese Einstellung Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft eingelegt. Nach der Landtagswahl habe ich am 19.5.2022 die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, diese nach mehr als einem halben Jahr endlich zu bearbeiten. Am 15.6.2022 teilte mir der Oberstaatsanwalt mit, dass die Prüfung weiterhin andauere und bittet mich weiterhin um Geduld.

Ende Juni 2022 ist mit Dr. Limbach ein GRÜNER Justizminister ins Amt gekommen, den ich sofort über die Angelegenheit informiert habe. Seitdem hat das Justizministerium mich bereits zwei Mal gebeten, noch ein wenig Geduld zu haben, zuletzt am 14.10.2022.

Die Fraktionsmitglieder von Bündnis 90/ Die Grünen haben sich in Soest an fast allem beteiligt. Und die GRÜNE AR-Vorsitzende trägt als Vertreterin der Beklagten im Zivilverfahren eine ganz besondere Verantwortung für die Verleumdungen, die vor Gericht vorgetragen wurden und damit auch für den versuchten Prozessbetrug. Neben dem Bürgermeister ist sie deshalb die Hauptangeschuldigte im Strafverfahren.

Zwischenzeitlich haben wir Akteneinsicht

beantragt, die uns am 25.10.2022 zwar ohne Einschränkung gewährt wurde, aber dann pasierte folgendes:

Meiner Rechtsanwältin wurden zwei Akten ausgehändigt. Nach Durchsicht am nächsten Tag stellte sie fest, dass die Akten am 17.3.2022 abbrechen.

Ich habe mich daraufhin beim Justizministerium beschwert, dass ich es nach der Vorgeschichte für keinen Zufall halte, dass meiner Rechtsanwältin die Akten nicht vollständig ausgehändigt wurden.

Am darauffolgenden Morgen gab es ein Gespräch mit dem Sekretariat der Generalstaatsanwaltschaft. Die Mitarbeiterin bestritt zunächst, dass es eine dritte Akte gäbe. Meine Rechtsanwältin argumentierte daraufhin, dass es mehrere Schreiben von ihr selbst nach dem 17.3.2022, dem Zeitpunkt des Abbruchs der Akte, gäbe, die in der Akte ebenfalls fehlten. Die Mitarbeiterin bestritt daraufhin, dass Schreiben meiner Rechtsanwältin nach dem 17.3.2022 eingegangen seien. Meine Rechtsanwältin argumentierte daraufhin, sie habe die Schreiben über das System beA eingelegt und habe jeweils die Bestätigung erhalten, dass die Übermittlung erfolgreich war. Die Mitarbeiterin aber bestritt weiterhin, dass Schreiben meiner Rechtsanwältin eingegangen seien. Meine Rechtsanwältin argumentierte daraufhin, dass die Generalstaatsanwaltschaft doch den Akteneinsichts Antrag genehmigt habe, dieser Antrag müsse ihr also doch zugegangen sein. Erst da räumte die Mitarbeiterin ein, dass es eine dritte Akte gibt. In dieser seien aber lediglich die genannten Schreiben meiner Rechtsanwältin enthalten.

Ich beschwerte mich erneut beim Justizministerium.

Am Nachmittag kam es zu einem Gespräch mit dem Sachbearbeiter der Generalstaatsanwaltschaft. Dieser räumte ein, dass es noch zwei weitere Akten gibt. Er hat weiter eingeräumt, dass er den Fall bisher nicht bearbeitet hat,

meine Beschwerde also seit dem 16.11.2021 unbearbeitet bei der Generalstaatsanwaltschaft liegt, obwohl sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch der Justizminister doch mehrfach schriftlich den Eindruck vermittelt haben, dass die Angelegenheit kurz vor dem Abschluss steht.

Der Sachbearbeiter hat ferner seiner Zuversicht Ausdruck verliehen, dass er es schaffen werde, den Fall noch in diesem Jahr zu bearbeiten. Umgekehrt hat er damit angekündigt, dass er den Fall weitere zwei Monate nicht bearbeiten werde und frühestens Ende des Jahres an die Staatsanwaltschaft Arnberg zurückverweisen werde, wenn überhaupt.

Mir fällt es schwer zu glauben, dass die Staatsanwaltschaft hier nicht planvoll und zielgerichtet den Eintritt der Verfolgungsverjährung angestrebt hat.

- Die erste Vernehmung der Beschuldigten,
- die Bekanntgabe an die Beschuldigten, dass das Ermittlungsverfahren eröffnet wurde und/ oder
- jede richterliche Vernehmung der Beschuldigten

hätte die Verjährung unterbrochen. All dies hat aber gerade nicht stattgefunden.

Weiterhin ergab die Akteneinsicht, dass die Rechtsanwältin der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH sich am 16.3.2022 auch als Rechtsanwältin des Bürgermeisters bestellt und Akteneinsicht beantragt hat, die ihr am nächsten Tag gewährt wurde.

4 Tage später, am 21.3.2022 wurde mir erstmals ein Zeugnis ausgestellt – 21 Monate nach meinem Ausscheiden. Dieses Zeugnis bildet in keiner Weise meine Leistungen ab, erzählt die Verleumdungen aus der Nichtwiederwahlkampagne weiter und ist ein Todesurteil in jedem Bewerbungsverfahren.

Allein der zeitliche Zusammenhang legt bereits nahe, dass die Rechtsanwältin sich für den

Bürgermeister, einen der Hauptangeschuldigten im Strafverfahren, erkundigt hat, was sie als Rechtsanwältin der WMS nicht in das Zeugnis schreiben durfte, damit dieses Zeugnis nicht gleichzeitig ein Schuldeingeständnis für den Bürgermeister in der Strafsache ist. Die Rechtsanwältin vertritt hier klar im Interessenkonflikt. Das ist verboten: §43, Abs. 4 BRAO: „Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.“ Ich habe deshalb [Beschwerde](#) bei der Rechtsanwaltskammer eingelegt.

Unterschrieben ist das Zeugnis von der Aufsichtsratsvorsitzenden, die ebenfalls eine der Hauptangeschuldigten im Strafprozess ist.

Dieses Zeugnis ist – meiner Auffassung nach – ein klarer Verstoß gegen die Wahrheitspflicht eines Arbeitgebers bei der Zeugnisausstellung und ist damit auch ein erneuter Verstoß gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Am 13.01.2023 hat die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren, meine Bewerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Bürgermeister et al zurückgewiesen, das Verfahren ist damit endgültig eingestellt. In düren Worten hat sie sich in allem der Staatsanwaltschaft angeschlossen. Begründet hat sie das nicht. Und mit keinem Wort hat sie auch die von uns zur Strafanzeige gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen daraufhin analysiert, ob es sich um Tatsachenbehauptungen handelt und ob diese wahr oder falsch waren.

Die Petition wurde erst in der dritten KW 2023 in das Verfahren gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde das Justizministerium zu einer Stellungnahme aufgefordert, also erst nachdem das Strafverfahren bereits eingestellt war.

Auch die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens halte ich für Rechtsbeugung. Hier die Begründung:

Zur Strafanzeige haben wir eine ganze Reihe von falschen Tatsachenbehauptungen gebracht und dass diese im Meinungsbildungsprozesse kurz vor dem Nichtwiederwahltermin im Juni 2020 und in der Klageerwiderung vom 22.4.2021 vorgetragen wurden. Im Folgenden soll gegenübergestellt werden, wie die Generalstaatsanwaltschaft sich mit diesen falschen Tatsachenbehauptungen auseinandergesetzt hat.

1. **Themenkomplex: Kontaktaufnahme zur russischen Botschaft**

folgende falsche Tatsachenbehauptungen wurden zur Anzeige gebracht:

„Die Klägerin hat hier, ohne dies mit dem Bürgermeister der Stadt Soest abzustimmen, Kontakt mit der russischen Botschaft aufgenommen, was für die Bezirksregierung Arnsberg nachvollziehbarer Anlass war, den Bürgermeister der Stadt Soest mit Schreiben vom 23.10.2018 an die Einhaltung des Dienstweges zu erinnern. Auch hier zeigt sich, dass die Klägerin alleine ihre Sicht der Dinge versucht durchzusetzen. Eine Abstimmung nimmt sie nicht vor.“

Die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich mit keinem Wort damit auseinander, ob es sich um Tatsachenbehauptungen handelt und wenn ja, ob es sich um falsche oder richtige Tatsachenbehauptungen handelt. Das aber war der Kern der Strafanzeige/ des Strafantrages.

Alternativ wird auch nicht untersucht, ob es sich um ebenfalls strafbare Schmähkritik handelt.

Zu diesem Themenkomplex findet sich auch unter keinem anderen denkbaren Gesichtspunkt eine Auseinandersetzung, z.B. auch nicht zu dem Zeitpunkt der vorgebrachten Behauptungen und der Frage der Verjährung. Der gesamte Themenkomplex wird in der gesamten

Zurückweisung der Beschwerde mit keinem Wort erwähnt.

Dabei handelte es sich um die falsche Tatsachenbehauptung, für die die Beweislast am erdrückendsten war und die allein dem Bürgermeister der Stadt Soest zuzuordnen war.

2. **Themenkomplex: Verlagerung der Museen**

folgende falsche Tatsachenbehauptungen wurden zur Anzeige gebracht:

- „Eine Abstimmung nimmt sie nicht vor. Dies war im Übrigen auch ein Grund, warum es zu der Auseinandersetzung mit der Geschichtswerkstatt frz. Kapelle e.V. gekommen ist. Hier hat die Klägerin ohne vorherige interne Kommunikation den von ihr gewollten Weg versucht nach außen durchzusetzen.“ S. 16 der Klageerwiderung
- „Gemäß dem in Kopie als Anlage 5 überreichten Pressebericht vom 01.04.2017 eskalierte die Klägerin den Konflikt durch öffentliche Vorwürfe gegen Beteiligte wie die Vorsitzende des Vereins.“, S. 8 der Klageerwiderung.
- „Vielmehr musste die Beklagte feststellen, dass es gerade im Umgang mit Investoren und Institutionen vor Ort wie etwa dem Geschichtswerkstatt frz. Kapelle e.V. zu einem nicht hinnehmbaren Umgang(ston) gekommen war.“ S. 14 Klageerwiderung
- „Offensichtlich hat die Klägerin hier nicht die richtige Kommunikation gefunden und hat die Auseinandersetzung im Einklang mit der Klageerwiderung durch den Pressebericht vom 01.04.2017

eskaliert.“ S. 5 Schriftsatz vom
02.07.2021

Auch für diesen Themenkomplex setzt die Generalstaatsanwaltschaft sich mit keinem Wort damit auseinander, ob es sich um Tatsachenbehauptungen handelt und wenn ja, ob es sich um falsche oder richtige Tatsachenbehauptungen handelt. Das aber war der Kern der Strafanzeige/ des Strafantrages.

Alternativ wird auch nicht untersucht, ob es sich um ebenfalls strafbare Schmähkritik handelt.

Allerdings setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft hier mit dem Zeitpunkt der nach unserer Meinung nach falschen Tatsachenbehauptungen auseinander und schreibt:

„Soweit Sie im Zusammenhang mit dem Geschichtswerkstatt französische Kapelle e. V. den Vorwurf erhoben haben, namentlich der Bürgermeister habe bei einer gegen Ihre Mandantin gerichteten „Verleumdungskampagne“ im Jahr 2017 mitgewirkt bzw. diese nicht unterbunden, weise ich darauf hin, dass ich hinsichtlich der Verfolgung etwaiger Ehrdelikte diesbezüglich nicht von einem rechtzeitigen Strafantrag ausgehe, das bereits nach Ihrem Vortrag eine damalige Kenntnis Ihrer Mandantin der relevanten Umstände naheliegt.“

In dieser Aussage stecken gleich mehrere Fehler:

- Ich habe nie behauptet, dass sich Dr. Ruthemeyer an der Verleumdungskampagne beteiligt hat. Richtig ist, dass ich es nicht richtig fand, dass die Verwaltungsspitze weiter mit dem Verein über eine Förderung des Museums verhandelte, während die Vereinsvorsitzende in

der Presse auf mich losging. Ich bat den damaligen Kämmerer zur Vorbedingung solcher Gespräche einen vertraulichen Umgang miteinander zu machen.

- Die Verleumdungen des Vereins aus 2017 im Rahmen der Pressekampagne waren mir natürlich in 2017 bekannt. Diese waren aber nicht Gegenstand der Strafanzeige (siehe Oben).
- Gegenstand der Strafanzeige waren die Behauptungen aus der Nichtwiederwahlkampagne, die auch vor Gericht vorgetragen worden. Das waren aber nicht Verleumdungen des Vereins, die der Bürgermeister nicht unterbunden hatte, sondern Verleumdungen des Bürgermeisters und ggf. weiterer (Aufsichts)Ratsmitglieder. Mit den Verleumdungen des Vereins gegen mich hatten diese Verleumdungen überhaupt nichts zu tun. Es handelte sich um folgende falsche Tatsachenbehauptungen, die mir 2017 nicht bekannt waren und von denen ich erst aus der Klageerweiterung im 2. Quartal 2021 erfuhr:
 - dass mein Umgangston im Zeitungsartikel 01.04.2017 nicht richtig war. Von diesem Vorwurf hatte ich 2017 keinerlei Kenntnis, sonst hätte ich die Behauptung, dass ich dieses Interview gegeben hatte, einfach richtigstellen können. Ich musste vielmehr davon ausgehen, dass öffentlich bekannt war, dass ich dieses Interview dem Soester Anzeiger nicht gegeben hatte, denn das hatte ich in einem Post unter dem vermeintlichen Interview deutlich öffentlich zu Ausdruck gebracht.

Dass man mir dieses tatsächlich nicht gegebene Interview zum Vorwurf macht und mich deshalb nicht wiedergewählt hatte, erfuhr ich erst aus der Klageerwiderung.

- dass ich ohne vorherige interne Kommunikation den von mir gewollten Weg versucht hätte, nach außen durchzusetzen. Gleiches gilt auch hier. Anhand der Presseberichterstattung war für jeden deutlich erkennbar, dass nicht ich, sondern die Vorsitzende des Vereins in die Presse gegangen war und ich nur reagierte. Wie also hätte ich auf die Idee kommen sollen, dass man mir vorgeworfen hat, dass ich in die Presse gegangen war. Diesen Vorwurf und dass es sich um einen Nichtwiederwahlgrund handelte, erfuhr ich tatsächlich erst aus der Klageerwiderung.
- gleiches gilt auch für den Vorwurf, dass ich in einem Gespräch mit den Vereinsvorsitzenden und dem Kämmerer nicht den richtigen Ton gefunden habe. Da das Gespräch vom Kämmerer geführt wurde und ich von den Vereinsvorsitzenden nicht einmal zur Kenntnis genommen worden war, konnte ich 2017 nicht darauf kommen, dass mir in diesem Gespräch ein nicht richtiger Ton vorgeworfen worden war. Auch dies erfuhr ich erst aus der Klageerwiderung.

Wahrscheinlich ist vielmehr auch, dass diese Verleumdungen erst erstmals 2020 im

Rahmen der Nichtwiederwahl im Meinungsbildungsprozess der Parteien verbreitet wurden. Wären diese zeitnah zu den Geschehnissen 2017 vorgebracht worden, dann hätte es vermutlich viele gegeben, die die Presseberichterstattung und die Posts gelesen hatten und diese Verleumdungen genau wie ich hätten ausräumen können. Drei Jahre später aber, im 2. Quartal 2020 hatte das sicher aber niemand mehr so genau in Erinnerung, dass die Verleumdungen als solche hätten entlarvt werden können.

Wenn es sich bei den vorgebrachten Verleumdungen um einen der Nichtwiederwahlgründe gehandelt hat, wie der Aufsichtsrat in der Klageerwiderung selbst vorgetragen hat, dann ist es mehr als wahrscheinlich, dass diese Verleumdungen im Vorfeld der Wiederwahl erneut vorgebracht worden sind, in Beschlussvorlagen für die Nichtwiederwahl, in Erörterungen in Fraktionssitzungen, im Aufsichtsrat, im HFA und im Stadtrat.

Unstreitig ist zudem, dass die Verleumdungen mindestens erneut auch in der Klageerwiderung vorgetragen worden sind.

Die Behauptung, ich hätte bereits 2017 von den Verleumdungen gewusst, ist also falsch. Sie erfuhr erst aus der Klageerwiderung davon. Eine Verjährung ist damit sowohl für den Zeitraum im Meinungsbildungsprozess zur Nichtwiederwahl als auch für die Klageerwiderung nicht eingetreten.

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft es unterlassen hat, zu diesem Vorgang zu ermitteln. Wie im gesamten Strafverfahren wurden überhaupt nicht ermittelt, also auch nicht zu diesem Punkt. Wie also kann die Generalstaatsanwaltschaft wissen, wann die Vorwürfe so vorgebracht worden sind, wie sie in der Klageerwidernung vom 22.04.2021 widergegeben wurden.

3. Themenkomplex: Leistungsbilanz von Prof. Dr. Dobberstein trifft nicht zu

folgende falsche Tatsachenbehauptungen wurden zur Anzeige gebracht:

- „Soweit die Klägerin ihre großen Erfolge gemäß Ihrer „Leistungsbilanz“ in die Interessenabwägung eingestellt wissen will, haben wir bereits ausgeführt, dass diese Leistungsbilanz nicht zutrifft.“ S. 23 des Schriftsatzes vom 22.04.2021
- „Was die Adam-Kaserne angeht, ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass sich ein erster Konflikt im Aufsichtsrat bereits dadurch ergeben hatte, dass die Klägerin die von der Stadt gefertigte Wirtschaftlichkeitsberechnung schlechtredete. Sie behauptete erhebliche Fehler. Es wurden negative Ergebnisse prognostiziert. Die Klägerin hatte dies im Vorfeld nicht mit dem Bürgermeister erörtert, sodass es im Aufsichtsrat zur Diskussion darüber kam, warum die Klägerin diese vermeintlichen Fehler nicht bereits im Vorfeld angesprochen.“
- „Es wurden negative Ergebnisse prognostiziert.“
- „Die Klägerin hatte dies im Vorfeld nicht mit dem Bürgermeister erörtert, sodass es im Aufsichtsrat zur Diskussion darüber kam, warum die Klägerin diese vermeintlichen Fehler nicht bereits im Vorfeld angesprochen.“
- „Was die Adam-Kaserne angeht, ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass sich ein erster Konflikt im Aufsichtsrat bereits dadurch ergeben hatte, dass die Klägerin die von der Stadt gefertigte Wirtschaftlichkeitsberechnung schlechtredete. Sie behauptete erhebliche Fehler. Es wurden negative Ergebnisse prognostiziert. Die Klägerin hatte dies im Vorfeld nicht mit dem Bürgermeister erörtert, sodass es im Aufsichtsrat zur Diskussion darüber kam, warum die Klägerin diese vermeintlichen Fehler nicht bereits im Vorfeld angesprochen.“
- „Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, dass die Stadt Soest geringere qm-Preise gezahlt hatte, als auf dem Markt durchsetzbar war, um in der Vermarktung bessere Erlöse zu erzielen. Dies ist kein Verdienst, der der Klägerin zuzuweisen ist.“ Klageerwidernungsschriftsatz vom 22.04.2022, S. 14
- „Was die Immobilien-Leistungsbilanz der Klägerin angeht, hat sie bei der Entwicklung des Belgischen Viertels sicherlich Erfolge erzielt. Zu berücksichtigen ist indes auch die gute Marktlage, die es ermöglicht, entsprechende Erfolge zu erzielen.“

Klageerwiderung, S. 14

- „Im Übrigen zeugt die *Leistungsbilanz* der Klägerin davon, dass sie im Bereich der klassischen Wirtschaftsförderung keine entsprechenden Leistungen aufweisen kann. Hierbei geht es um die Kontakte zu Betrieben und Vereinen vor Ort. Hierzu findet sich in der Leistungsbilanz der Klägerin nichts. Die Klassische Wirtschaftsförderung, die wichtig ist, wird durch die Klägerin nicht abgebildet.“ Klageerwiderungsschrift vom 22.04.2021, S. 14

„Aus der eigenen Leistungsbilanz der Klägerin ergibt sich indes, dass sie hier keinen Schwerpunkt für sich gesehen hat, sondern für sie ganz klar die Immobilienwirtschaft im Vordergrund steht“, Schriftsatz vom 02.07.2021

- Prof. Dr. Dobberstein habe in der „klassischen Wirtschaftsförderung“ keinen Schwerpunkt für sich gesehen hat, sondern für sie ganz klar die Immobilienwirtschaft im Vordergrund stand

Auch für diesen Themenkomplex setzt die Generalstaatsanwaltschaft sich mit keinem Wort damit auseinander, ob es sich um Tatsachenbehauptungen handelt und wenn ja, ob es sich um falsche oder richtige Tatsachenbehauptungen handelt. Das aber war der Kern der Strafanzeige/ - des Straf-antrages.

Alternativ wird auch nicht untersucht, ob es sich um ebenfalls strafbare Schmähkritik handelt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat also zu keinem der von uns zur Strafanzeige

gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen untersucht, ob es sich um Tatsachenbehauptungen handelt und wenn ja, ob diese falsch oder richtig sind und wenn es sich nicht um Tatsachenbehauptungen handelt, ob es sich alternativ um ebenfalls strafbare Schmähkritik handelt.

Was die Generalstaatsanwaltschaft aber vorträgt:

- „Soweit Sie namentlich dem Beanzeigten Dr. Ruthemeyer vorgeworfen haben, aus Gründen der „Homophobie und Miosgynie“ Lügenkampagne gegen Ihre Mandantin initiiert zu haben, um die erneute Bestellung Ihrer Mandantin als Geschäftsführerin der WMS „planvoll und zielgerichtet“ zu verhindern, vermag ich Ihrem Vorbringen bereits geeignete konkrete Anknüpfungstatsachen nicht zu entnehmen.

Das ist interessant. Während die Generalstaatsanwaltschaft keine der von uns zur Strafanzeige gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen daraufhin überprüft, ob diese falsch oder richtig sind, äußert sich die Generalstaatsanwaltschaft hier dazu, ob eine Tatsachenbehauptung falsch oder richtig ist, in diesem Fall nach ihrer Auffassung falsch.

Das ist deshalb interessant, weil es sich hier nicht um eine Behauptung der Beanzeigten handelt, sondern um meine Behauptung, die deshalb natürlich nicht zur Strafanzeige gebracht wurde, also nicht Gegenstand der Strafanzeige war und hier von der Generalstaatsanwaltschaft auch nicht beurteilt werden musste.

Kern dieser Aussage, die im Übrigen nicht korrekt wiedergegeben wurde, ist doch, dass der Bürgermeister Verleumdungen in Umlauf gebracht hat. Dazu hätte die Generalstaatsanwaltschaft die von uns zur Strafanzeige gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen aber daraufhin untersuchen müssen, ob es sich um

Tatsachenbehauptungen handelt und ob diese wahr oder falsch waren. Wie oben dargestellt, hat sich die Generalstaatsanwaltschaft damit aber nicht einmal im Ansatz auseinandergesetzt. Wenn sie aber nicht einschätzen kann, ob es sich um Lügen handelte, kann sie auch nicht beurteilen, ob es eine Lügenkampagne gab oder nicht. Die Kampagne – im Übrigen – ist auch nicht strafbar, nur die Lügen.

- Soweit Sie insbesondere in der Klageerwidern der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH vom 22.04.2021 hinsichtlich einzelner Ausführungen ehrenrührige Falschbehauptungen erblicken, hat die Staatsanwaltschaft Arnsberg Sie zutreffend beschieden.

Zunächst einmal sagt die Generalstaatsanwaltschaft hier nicht einmal, welche Bescheidung der Staatsanwaltschaft sie hier für richtig hält. Die Staatsanwaltschaft hatte einzelne, von uns zur Strafanzeige gebrachte falsche Tatsachenbehauptungen – wie die Generalstaatsanwaltschaft - nicht einmal in einem einzigen Fall als falsch oder richtig bewertet, sondern pauschal als Überspitzungen und als subjektive Bewertungen meiner Leistungen abgetan und nicht weiter untersucht. Die Generalstaatsanwaltschaft hätte hier mindestens sagen müssen, welchen Einschätzungen sie sich anschließt und dies begründen müssen. Beides fehlt aber.

- „Hinzu kommt, dass Ihr Vorbringen insoweit bereits in objektiver Hinsicht nicht geeignet ist, jedenfalls den Kern der von Ihnen angegriffenen Aussagen, bei denen es sich noch dazu mehrheitlich um zulässige Werturteile handelt, grundlegend in Frage zu stellen.“

Hier trägt die Generalstaatsanwaltschaft also vor, dass es sich nicht um falsche Tatsachenbehauptungen, sondern nur um Überspitzungen in Sinne von § ???

hält, die in der gerichtlichen Auseinandersetzung zulässig sind. Das aber war doch die einzige Einschätzung der Staatsanwaltschaft. Wenn sich die Generalstaatsanwaltschaft in diesem Punkt anschließt, welchen Bescheiden der Staatsanwaltschaft hat sie sich dann in dem vorherigen Punkt angeschlossen.

Die Generalstaatsanwaltschaft begründet hier nicht einmal im Ansatz, warum sie die Einschätzung der Staatsanwaltschaft teilt, dass es sich nicht um Tatsachenbehauptungen handelt. Wie oben dargestellt, hat sie sich für keine der von uns zur Strafanzeige gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen im Ansatz mit dieser Frage auseinandergesetzt. Auch die Staatsanwaltschaft hatte ihre Einschätzung damals nicht begründet. Wir hatten sehr umfangreich dazu vorgetragen, warum wir die strittigen Äußerungen für falsche Tatsachenbehauptungen halten und halten es für Rechtsbeugung, dass sich weder die Staatsanwaltschaft, noch die Generalstaatsanwaltschaft mit unseren Argumenten auseinandergesetzt haben.

- „Unter anderem aus diesem Grund kommt schließlich auch ein (versuchter) Prozessbetrug nicht in Betracht, zumal die von Ihnen ausgeführten Aussagen ausweislich des Urteils des Landgerichtes Arnsberg nicht entscheidungserheblich gewesen sind.“

Nach unserer Auffassung kommt es nicht darauf an, ob der Versuch des Prozessbetruges erfolgreich ist. Die Verleumdungen konnten wir bereits in der gerichtlichen Auseinandersetzung entlarven. Insofern ist es auch logisch, dass sie nicht mehr entscheidungserheblich waren. Aber auch der Versuch des Prozessbetruges ist strafbar.

Fazit: Die Generalstaatsanwaltschaft weist unsere Beschwerde gegen die Einstellung mit

wenigen Worten zurück. Sie analysiert nichts, begründet nichts und benennt z.T. nicht einmal, welchen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sie sich anschließt. Ein solcher Text ist eines Akademikers nicht würdig.

Ist das Zufall? Wir glauben nein. Bereits beim Landgericht Arnberg hatte es Methode, Passagen einfach wegzulassen, bei denen das Gericht – hätte es sich mit diesen auseinandergesetzt – unsere Auffassung nach nicht anders gekonnt hätte als einräumen zu müssen, dass es im Vorfeld der Nichtwiederwahl zu Verleumdungen gekommen war. Genauso geschieht es hier auch.

Hätte die (General)Staatsanwaltschaft sich mit der von uns angezeigten falschen Tatsachenbehauptung, ich sei ohne Absprache an die russische Botschaft herangetreten, auseinandergesetzt, hätte sie kaum mehr behaupten können, dies sei eine Überspitzung, eine Beleidigung, aber keine falsche Tatsachenbehauptung. Deshalb verliert die (General)Staatsanwaltschaft darüber kein Wort. Und dass ist sicher kein Zufall.

Noch im Oktober hatte der zuständige Oberstaatsanwaltschaft meiner Rechtsanwältin gesagt, dass das alles so lange dauere, weil das alles so kompliziert sei und er sich erst einarbeiten müsse. So müsse er sich erst in das Thema „Wertberichtigung“ erst einarbeiten. Nur um jetzt in der Zurückweisung der

Beschwerde sich mit keinem Wort mit den zur Strafanzeige gebrachten falschen Tatsachenbehauptungen auseinanderzusetzen.

Dass das Gericht für diese wenigen Worte der Zurückweisung - es sind weniger als 2.000 Zeichen, zum Vergleich: ein normaler Zeitungsartikel hat ca. 4.000 Zeichen - ohne jede ernsthafte Begründung 14 Monate benötigte, deutet auch darauf hin, dass die Generalstaatsanwaltschaft lange überlegt hat, wie sie die Zurückweisung begründen könnte. Sie hat offenbar keine Antwort darauf gefunden und deshalb den Weg gewählt, sich mit den zur Strafanzeige gebrachten Tatbeständen erst gar nicht auseinanderzusetzen und sich ohne Begründung der Staatsanwaltschaft anzuschließen. Im Grunde hat die Generalstaatsanwaltschaft nicht mehr gesagt als: Die Staatsanwaltschaft hat in allem recht, deshalb weist sie die Beschwerde zurück.

Wir halten die Zurückweisung der Beschwerde für Rechtsbeugung, die dem Schutz des Soester Bürgermeisters, der AR-Vorsitzenden Richter und weiterer (Aufsichts)Ratsmitglieder vor Strafverfolgung und politischen Konsequenzen schützt.

Was in Soest passiert ist, ist ein Skandal. Und dass die Justiz diesen deckt, ist der noch größere Skandal. Sie haben mich in diesem Land für vogelfrei erklärt.

PS: Ich untersage dem Soester Anzeiger und anderen Vertretern der Presse, den Inhalt dieser website ganz oder auszugsweise, direkt oder indirekt zu zitieren oder in anderer Weise zum Gegenstand seiner Berichterstattung zu machen.